



MAMMUTS - Herausforderung für die Veranstaltungswirtschaft Energiekrise & infektionsschutzrechtliche Anordnungen



RAin Prof. Dr. iur. M. Risch-Kerst

Fachanwältin für Informationstechnologierecht (IT- Recht), Fachanwältin im Gewerblichen Rechtsschutz

© EVENTLawyers



Vertraglicher Umgang mit der Energiekrise ?

Zukünftigen Einsatz
von Corona-
Vertragsklauseln

?



Wechsel von
Präsenzformat in
Digital-
oder
Hybrid- Format

?



Denkweise – Prüfungsübersicht

Einzelfall & Struktur:

1. Vertragstyp / Rechtsnatur / Anspruchsgrundlagen
2. Spezialklauseln im Vertrag – sog. Höhere Gewalt / Zulässigkeit
3. Rechtslage nach dem Gesetz

Berücksichtigung bei Leistungsstörung wie im Vertrag die **RISIKOVERTEILUNG** ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. – **sog. VERWENDUNGSRISIKO**

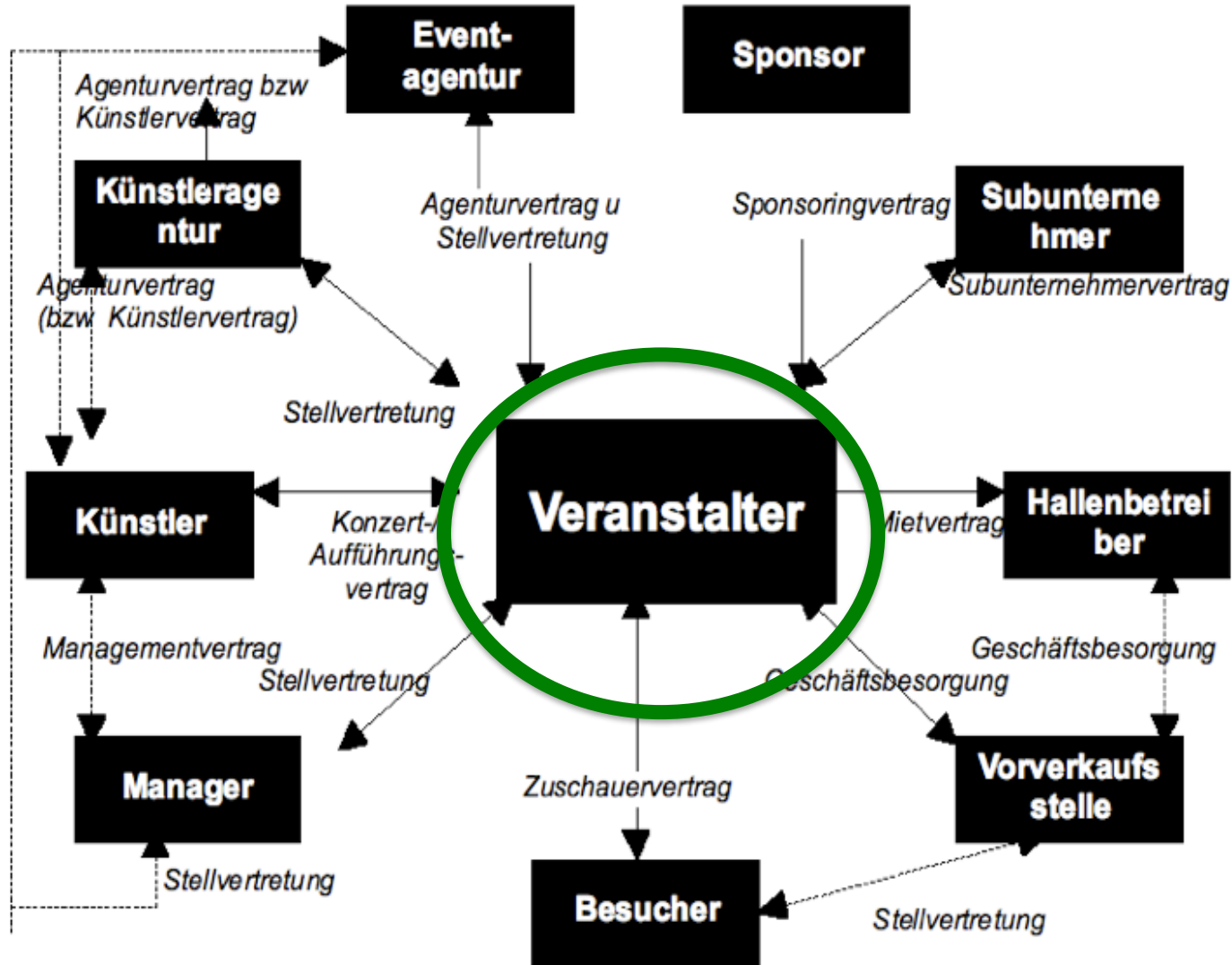
gewählte Risikoverteilung = entscheidend, wie die Kostenlast bei Vertragsstörung zwischen den Parteien zu verteilen ist

4. Versicherung
5. Entschädigung vom Staat



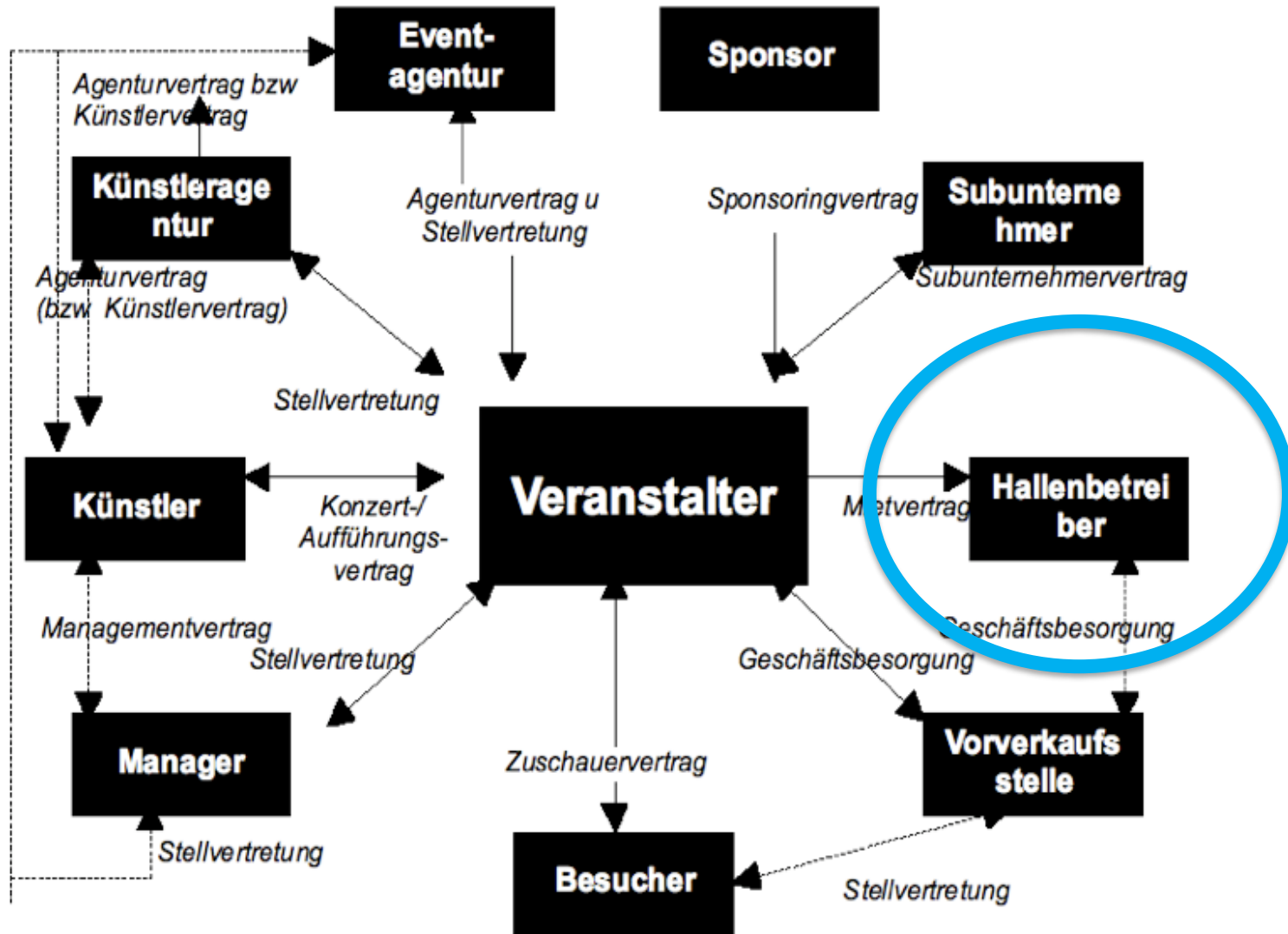


Verwendungsrisko bei Infektionsgefahr





Verwendungsrisiko bei Energieproblemen (kalte Halle)





Zu 3. Rechtslage



§ 275 Ausschluss der Leistungspflicht

(1) **Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.**

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326.



I. Voraussetzungen des § 275 BGB

1. Dauernde Unmöglichkeit

dauerndes Leistungshinderniss - P = Energiekrise temporär

VERLEGUNG / Formatänderung

Veranstaltung = absolutes Fixgeschäft (+)

Folge: vorübergehende Leistungsstörung dauerhafte Unmöglichkeit

AUSNAHME: nachholbaren Sportereignissen (Meisterschaftspunktspiele)



Zu 3. Rechtslage



2. Unmöglichkeit

Objektive Unmöglichkeit

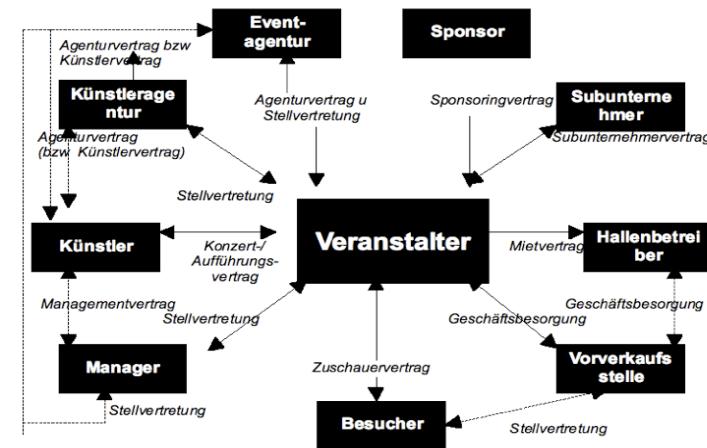
- = wenn die Leistung von niemanden weder vom Schuldner (Betreiber) noch von einem Dritten erbracht werden kann
- = generelle Unerfüllbarkeit
- = Sie ist nur gegeben, wenn eine Leistungserbringung in anderer Weise nicht erbracht werden kann und die Änderung für beide Parteien unzumutbar ist BGH 38, 149, NJW 63, 49; Mü NJW-RR 05, 616).

Verlegung / Format-
änderung

Kalte Halle
19 Grad



Infektionsschutzrechtliche Ausgangslage



Unvorhersehbarkeit

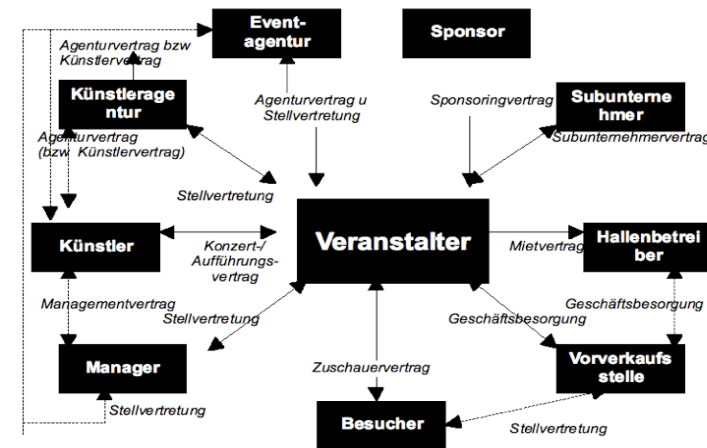
vor dem 8.3.2020

9/2022

Vorhersehbarkeit



Infektionsschutzrechtliche Ausgangslage



Unvorhersehbarkeit

Ergänzungsvereinbarung zum bereits abgeschlossenen Vertrag

vor dem 8.3.2020

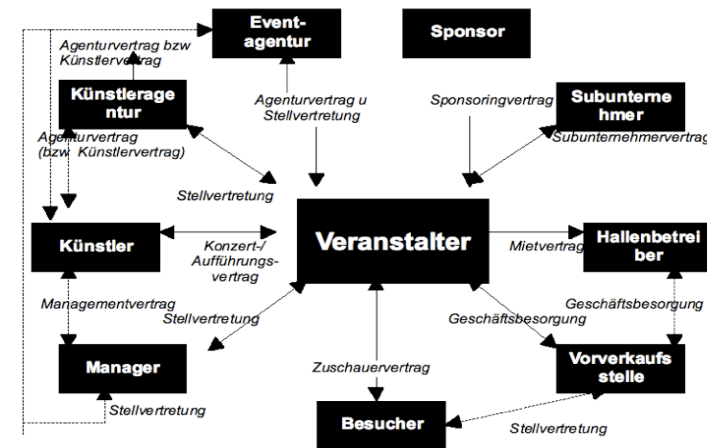
9/2022

Zusatzvereinbarung oder Spezialklausel bei neuem Vertrag

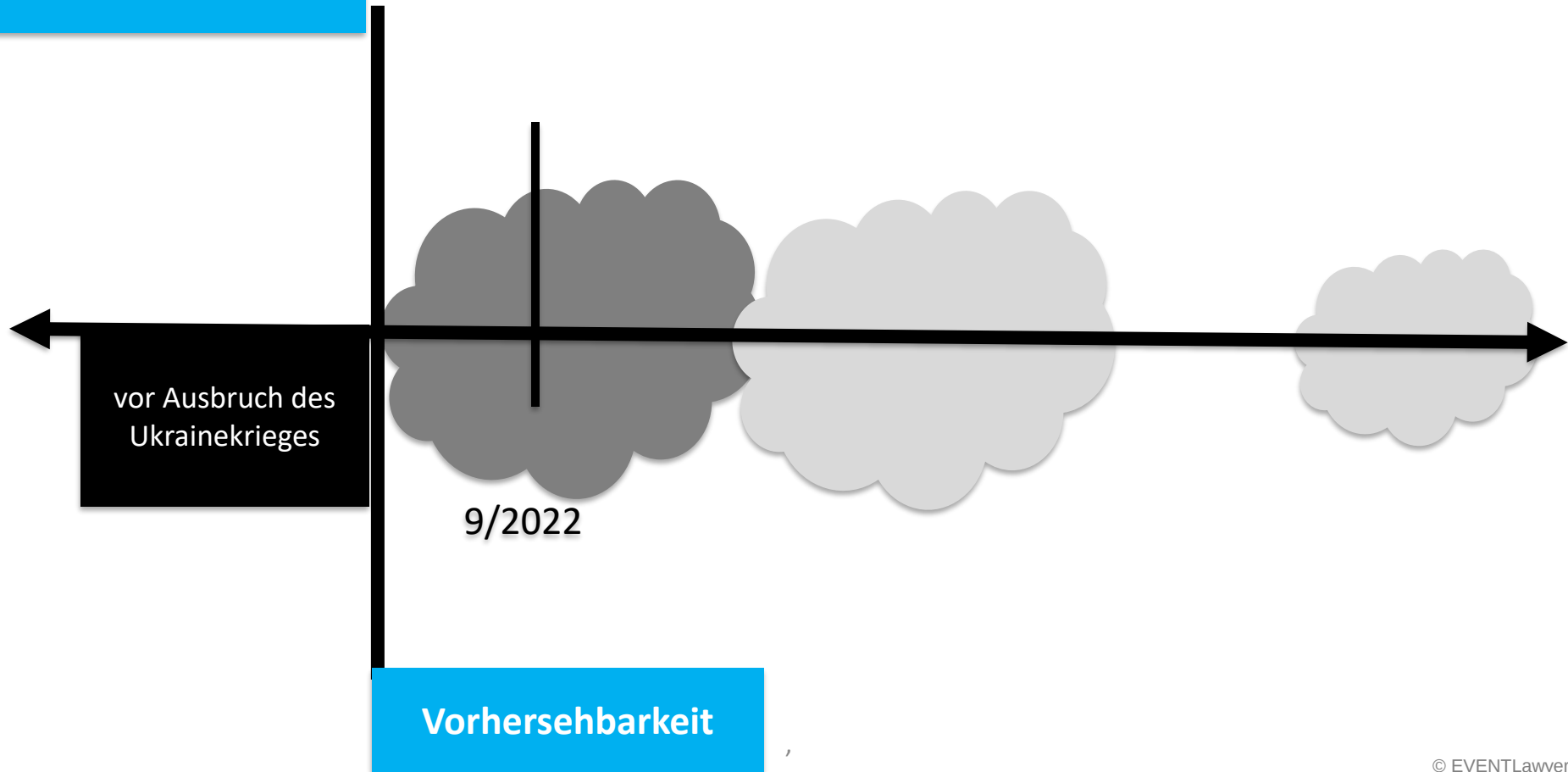
Vorhersehbarkeit



Krisenbedingte Energieausgangslage im Stadium der Vertragsabschlusses

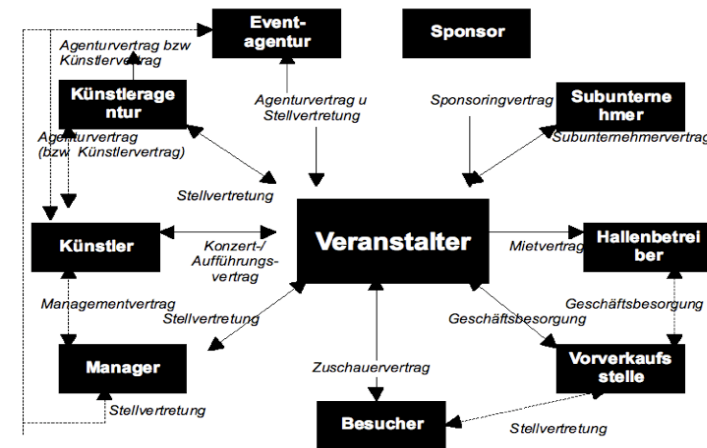


Unvorhersehbarkeit





Infektionsschutzrechtliche Ausgangslage



Unvorhersehbarkeit

Ergänzungsvereinbarung zum bereits abgeschlossenen Vertrag

vor Ausbruch des
Ukrainekrieges

9/2022

Zusatzvereinbarung oder Energiespezialklausel
bei neuem Vertrag

Vorhersehbarkeit



Zu 3. Rechtslage



BEWERTUNG und LÖSUNGEN der FALLKONSTELLATIONEN:

1. Vertraglicher Umgang mit Infektionsgefahr und den behördlichen Anordnungen
2. Vertraglicher Umgang mit Energiekrise
3. Wechsel von Präsenzformat zu Hybrid- oder Digitalformat.



1. Vertraglicher Umgang mit Infektionsgefahr und den behördlichen Anordnungen

Rechtliche Ausgangslage

- InfektionsschutzG
- Corona Arbeitsschutzverordnung
- Art. 240 § 7 EGBG als Wertungsmaßstab + BGH Rspr. § 313 BGB



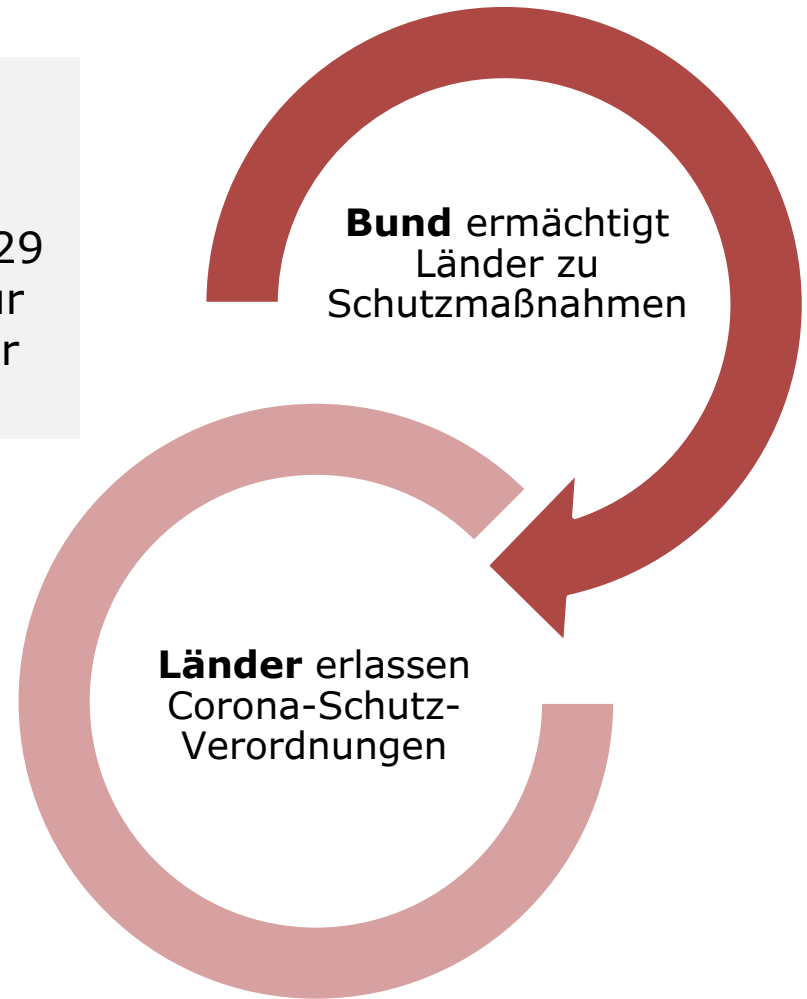
Ermächtigungsgrundlagen für den Infektionsschutz

§ 28 I IfSG

„[...] so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist;“

§ 2 III BaSchMV

„Es besteht Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste [...]“





Das neue Infektionsschutzgesetz

In Kraft ab: 01. Oktober 2022

Zwei-Stufensystem für Schutzmaßnahmen

Stufe 1: „Winterreifen“

Bund erlässt bundesweite Maßnahmen durch Änderung des IfSG, §28b I IfSG



Länder haben die Option zur **Gewährleistung** der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur weitere Maßnahmen zu treffen, §28b III i.V.m. §28 I, II IfSG



Stufe 2: „Schneeketten“

Länder haben die Möglichkeit durch Landtagsbeschluss bei Vorliegen einer **konkreten Gefahr** für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur schärfere Maßnahmen zu ergreifen, §28b IV i.V.m. §28 I, II IfSG





Das neue Infektionsschutzgesetz

In Kraft ab: 01. Oktober 2022

Für Veranstaltungen gilt insb. § 28b IV Nr. 1-5

*Soweit eine **konkrete Gefahr** vorliegt, können die Länder folgende Maßnahmen als Schutzmaßnahmen i.S.d. §28 I S. 1, 2 anordnen:*



1. die Verpflichtung zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** (Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) bei **Veranstaltungen im Außenbereich**, soweit ein Abstand von 1,5 Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann

2. die Verpflichtung zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** (Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) für **Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen**





Das neue Infektionsschutzgesetz

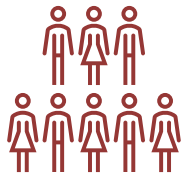
In Kraft ab: 01. Oktober 2022

Für Veranstaltungen gilt insb. § 28b IV Nr. 1-5



3. die Verpflichtung [...], **Hygienekonzepte** zu erstellen, die die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln sowie Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Kontakte und Lüftungskonzepte vorsehen können

4. die Anordnung eines **Abstandsgebots** mit einem Abstand von **1,5 Metern** (Mindestabstand) im **öffentlichen Raum**, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen



5. die Festlegung von **Personenobergrenzen** für Veranstaltungen in **öffentlich zugänglichen Innenräumen**



Die Berliner SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung

Stand: 22.09.2022

Für Veranstaltungen gilt:

Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin – Senatskanzlei
Informationen zum Coronavirus (Covid-19)

[Hotline](#)

[Maßnahmen](#)

[Impfen](#)

[FAQ](#)

[Testzentren](#)

Gastronomie und Hotels

In Restaurants, Cafés und gastronomischen Betrieben gelten keine Einschränkungen. Selbiges gilt auch für Hotels, Ferienwohnungen und weitere Übernachtungsangebote.

Veranstaltungen, Kultur, Sport und Freizeit

Veranstaltungen im Kultur-, Sport oder Freizeitbereich sind ohne Einschränkungen der Personenanzahl oder besonderen Zugangsvoraussetzungen erlaubt. Es gilt keine allgemeine Maskenpflicht. Bei einigen Kulturveranstaltungen und in bestimmten Museen haben sich die Verantwortlichen für eine Weiterführung der Maskenpflicht entschieden. Bitte erkundigen Sie sich vor Ihrem Besuch, welche genauen Regelungen gelten.



Verordnung läuft am 30.09.2022 nach einer Übergangsverlängerung aus, Änderungen sind darum zu erwarten ab dem 1.10.2022



Die zukünftige SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Verkündet am 31.08.2022



1. Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen im **betrieblichen Hygienekonzept**, §2 CoronaArbSchV

- die Umsetzung der AHA+L-Regel an den Arbeitsplätzen und Verminderung der betriebsbedingten Personenkontakte, z.B. durch Reduzierung der gleichzeitigen Nutzung von Räumen
- Angebot von Homeoffice
- Maskenpflicht, wo technische und organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz allein nicht ausreichen.
- Testangebote für alle in Präsenz Beschäftigten.

2. Verpflichtung der Arbeitgeber zur **Erhöhung der Impfquote** und Unterstützung der Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Impfangeboten beizutragen, §3 CoronaArbSchV





Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie

Art. 240 EGBGB

§ 7- Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen

(1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so **wird vermutet**, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, **nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat**.

(2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.



1. Vertraglicher Umgang mit Infektionsgefahr und den behördlichen Anordnungen

- InfektionsschutzG
- Corona Arbeitsschutzverordnung
- Art. 240 § 7 EGBG als Wertungsmaßstab + BGH Rspr. § 313 BGB

PANDEMIE (-)

„infektionsschutzrechtlich begründet“

Durchsetzung von Hygienekonzepten gegenüber Drittdienstleistern

Garantieerklärung der Dienstleister (Delegationverantwortung)



1. Vertraglicher Umgang mit Infektionsgefahr und den behördlichen Anordnungen

- Infektionsgefahr-Spezialklauseln
- in AGB (Ende) oder als Zusatzvereinbarung
 - Zusatzvereinbarung (COVID – allgemein)
 - Zusatzvereinbarung (Kulturfonds – Ablauf 31.12.22)
- **Inhalt:**
 - Verteilung des Verwendungsrisikos
 - Festlegung Infektionsgefahr (behördliche Anordnung notwendig)
 - Wahlmöglichkeiten
 - Verlegung (Zeiträume, Kosten)
 - Formatänderung (Fristen , Kosten)
 - Absage (herabgesetzte Stornos, Anrechnungsmöglichkeiten)



Ergebnis



Regelungsbedürfnis der
infektionsschutzrechtlichen Vorgaben in den
Verträgen

Bewusstsein zum Verwendungsrisiko

**Hinweispflicht gegenüber Vertragspartner
über Rechtsfolgen**

§ 313 BGB + keine höher Gewalt

**Spezialklausel zukünftig nötig zur
Unterbindung einer kostspieligen
Rechtsunsicherheit.**

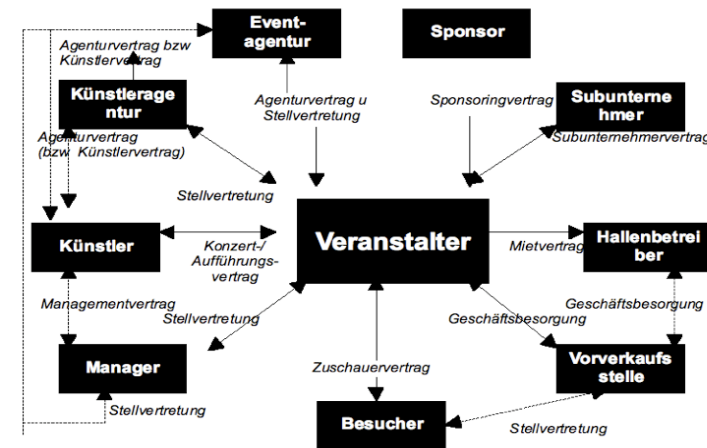


1. Vertraglicher Umgang mit Energiekrise

- Unterscheidung zwischen Verträgen vor der Ukraine Krise und danach



Krisenbedingte Energieausgangslage im Stadium der Vertragsabschlusses



Unvorhersehbarkeit

vor Ausbruch des
Ukrainekrieges

9/2022

Vorhersehbarkeit



2. Vertraglicher Umgang mit Energiekrise

- Unterscheidung zwischen Vertragsabschlüssen vor der Ukraine Krise und danach
- VOR : **Ergänzungsvereinbarungen** (P- pacta sunt servanda)
- NACH: **Zusatzvereinbarungen** mit **Preisanpassungsklauseln**
- Voraussetzung: Prüfung - Status quo der Verträge - Vertragsmanagements

Vertragsgegenstand:

Kaltmiete oder Warmmiete ?

Nebenkosten:

Energiepauschalen oder individuell ablesbar?

Preisanpassungsklauseln :

- Höchstgrenze (Grundsatz der Zumutbarkeit- sog. „red lines“
- Rücktrittsrecht des Veranstalters / Agentur - Fristen
- Nachverhandlungspflicht – Verlegung / Formatänderung



2. Vertraglicher Umgang mit der Energiekrise

To does für Veranstaltungshäuser / Betreiber :

- Essentiell – Aufnahme von **Preisanpassungsklauseln + Transparenzerhöhung** für Energiekosten

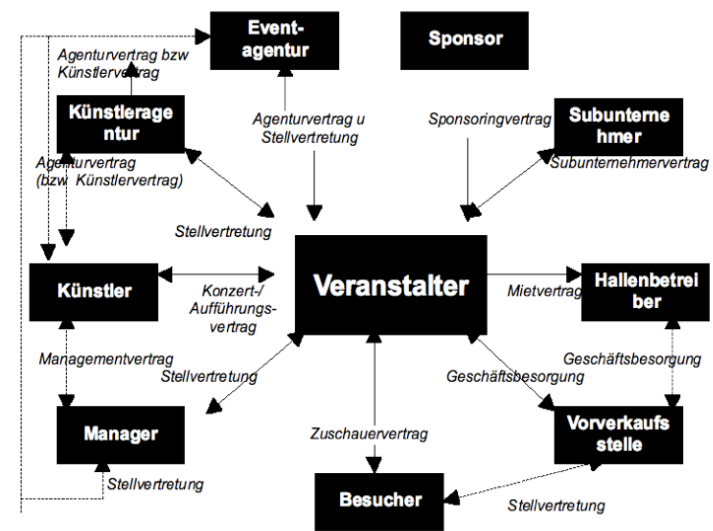


- Nachrüsten – Wärmehähler / Veranstaltungsbezogenen Stromzähler
- Energieabnahmeprotokoll (Zählerstände)
- Energiekosten am Tag des Vertragsschlusses dokumentieren
- Festlegung ob Energiepauschalen oder individuelle Messung
- bei Energiepauschalen transparentes Zustandekommen (z.B. qm + Erhöhung)

- Differenzierung der Energiepauschalen nach **Sommer - & Winterzeit**
- Offenlegung der Energiekosten auf Anforderung des Veranstalters / Agentur / Künstler (Mieters)
- Nachverhandeln vor Gewährung eines Rücktrittsrechts (Fristen- & Kostenregelung)



Zu 3. Rechtslage



§ 313 BGB: Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, **nach** Vertragsschluss **schwerwiegend verändert** und hätten die Parteien den Vertrag **nicht** oder **mit anderem Inhalt** geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so **kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann**.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.



Rechtslage & Lösungen

2. Vertraglicher Umgang mit der Energiekrise



To dos für Mieter (Veranstalter/ Agentur / Künstler) :

- Prüfung von Preisanpassungsklauseln mit sog. „**Red Lines**“ (**Reinverhandeln**) -
 - auf **Transparenz** und Differenzierung der einzelnen Energiegruppen drängen
- Energieabnahme**protokoll** (Zählerstände bei Übernahme der Halle) ernst nehmen
 - Energiekosten am **Tag des Vertragsschlusses** dokumentieren und Entwicklung der Energiepreise im Blick behalten bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung (Dokumentation)
 - Festlegung im Vertrag, ob Energiepauschalen oder individuelle Messung
 - Prüfung der Energiepauschalen auf Transparenz (z.B. qm + Erhöhung) – **Beispielsrechnung** vorlegen lassen für zukünftige Kalkulationen (Break Even Pointverschiebung)
- Drängen auf Differenzierung der Energiepauschalen nach **Sommer - & Winterzeit**
 - Nach der Rechnungsstellung die Offenlegung der Energiekosten in jedem Fall anfordern
 - Nachverhandeln **vor** der Veranstaltung unter Beachtung der Rücktrittsrechte und –fristen(**Red Lines**)



Ergebnis

Vertraglicher Umgang mit der Energiekrise



Absage

Ergänzungsvereinbarungen

für bereits **abgeschlossene Verträge** zur Rechtsfolgenregelung abhängig ob Warm- oder Kaltmiete

Teilabsage /Formatänderung

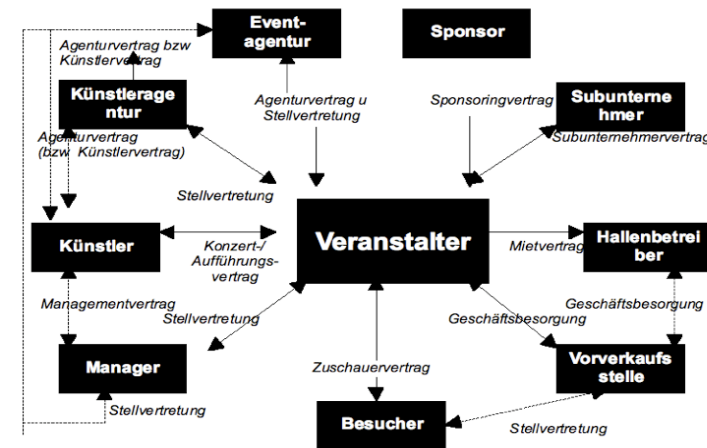
Zusatzvereinbarungen

für **neu** abzuschließende Verträge zur Rechtsfolgenregelung mit Preisanpassungsklauseln unter Wahrung erhöhter Transparenz und Rücktrittsrecht, deren Wirksamkeit richtet sich nach dem Preisklauselgesetz (PrKG) und nach den Vorschriften der §§ 307 - 309 BGB.

Verlegung



Krisenbedingte Energieausgangslage im Stadium der Vertragsabschlusses



Unvorhersehbarkeit

Ergänzungsvereinbarung zum bereits abgeschlossenen Vertrag





Ergebnis für beide Ausgangslagen

Potentielle zukünftige Vertragspartner

mit Bewußtsein zur infektionsschutzrechtlichen und energiebedingten Krisenlage

AGB Klauseln oder ZUSATZVEREINBARUNG

Vertragsklausel mit Wahlmöglichkeit / Preisanpassungsklausel & hoher Kostentransparenz

**Vertragspartner
mit abgeschlossenem
Vertrag**

Keine proaktive
Informationspflicht des
Betreibers



Ergänzungsvereinbarung



Formatänderungen

Checkliste
**Zusatzregelungen für
hybrid & digital Events**



Einzelvereinbarungen

- Urheberrechte
- AV & TOMs
- BesucherAGB



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Risch-Kerst & Kollegen | Friedrichstraße 133 | 10117 Berlin
www.eventlawyers.de | risch@eventlawyers.de | 030 288 76427